

Deutsches Reich.

In der Straffsache gegen den ehemaligen Landrat von Bennigsen-Förder wegen widerrechtlicher Festnahme des Kaufmanns Sch. in Lauenburg am Tage der jüngsten Reichstagswahlen hat bekanntlich das Reichsgericht, III. Strafsenat, durch Urteil vom 15. Febr. 1883 die gegen das freipreudische Urteil der Strafkammer eingeleitete Revision des Nebenklägers Sch. vernommen. Die nunmehr vorliegende Urteilsausfertigung ergibt folgenden vom Reichsgericht ausgesprochenen Nachsatz:

„Die Strafverurteilung des § 341 des Strafgesetzbuchs, betr. die vorläufige Inhaftierung des Beschuldigten seitens eines Beamten teilt voraus, daß sich der Beamte der Widerrechtlichkeit seiner Handlungen bewußt gewesen ist. Dagegen scheidet der Irrthum eines Beamten über seine Berechtigung nicht nur dann keine Strafbefreiung aus § 341 aus, wenn er sich über die tatsächlichen Voraussetzungen der Verhaftung irren, sondern auch, wenn er die rechtlichen Bestimmungen irrig aufgefaßt, auf Grund deren er die Festnahme vornimmt. Das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit seiner Handlung hat derjenige, welcher vermöge Nichtstümmens nicht weiß, daß dieselbe gegen ein Gesetz verstoßt, ebensowenig wie derjenige, welcher vermöge eines tatsächlichen Irrthums nicht weiß, daß es an dem Vorhandensein einer Thatbedingung, von welcher das ihm bekannte Gesetz das Erlaubtsein der Handlung abhängig gemacht hat, für Unrecht findet sich die Verhaftungsbefugnis, daß der Irrthum über das Strafgesetz nicht entschuldigend; dieser Satz bezieht sich auf die Anwendung der Handlung mit Strafe bedrohenden Gesetze die Kenntnis des Schuldigen von dem Inhalt und Inhalt der Strafandrohung nicht erforderlich ist, während die Rede von einer Kenntnis eines anderen Gesetzes ist, die das Strafgesetz zur Befreiung seiner Strafandrohung gemacht hat, nämlich von der Kenntnis der Angeklagten, welche Voraussetzungen das Gesetz für eine vorläufige Festnahme auferlegt. Das angeführte Urteil erklärt für bewiesen, daß die Angeklagten die gegenwärtig geltenden Vorschriften über die Befreiungen einer vorläufigen Festnahme und über die Notwendigkeit einer sofortigen Vorführung des Festgenommenen von dem Richter nicht gekannt haben.“

Deutscher Reichstag.

(Original-Bericht der Saale-Zeitung.)

69. Sitzung vom 21. April.

Am Tische des Bundesrats: Director Völkern born, Geh.-Rath Bohmann.

Vorsitz v. Rehbohm eröffnet die Sitzung um 11 1/2 Uhr. Auf der Tagesordnung steht zunächst die zweite Beratung der Leberthet für die Einnahmen und Ausgaben für das Etatsjahr 1881/82.

Hg. Wächtemann rügt, daß das zur Unterhaltung des Dienstgebäudes des Reichsanwalts ausgenommenen jährlichen Bauausgaben von 20,000 M. um nicht weniger als 10,000 M. überschritten worden ist und wünscht, die Leberthet über die Bauausgaben größere Vorkehrung bei den Voranschlägen zur Pflicht gemacht wird.

Bevolmächtigter zum Bundesrat Völkern born erklärt, daß derartige Leberthetungen des Bundesrats alljährlich in allen Vorjahren vorkommen, daß sie aber deshalb nicht bemängelt werden, weil in den meisten anderen Vorjahren größere Bauausgaben vorhanden sind, aus denen die Leberthetung nicht zu vermeiden ist. Hg. W. übt die Meinung, daß die Bauausgaben im vorerwähnten treffen kann. Ein genauerer Voranschlag ist wünschenswert, und ebenso wie in der Marineverwaltung muß auch in den anderen Vorjahren ein besonderer Voranschlag für jedes einzelne Gebäude gemacht werden. Auch beim Ministerium des Innern habe sich herausgestellt, daß die Bauausgaben ungenügenderweise überschritten worden sind.

Hg. Wächtemann wünscht, daß vor der Anfertigung des Antrages eine genaue Unterzucht durch Sachverständige angeordnet wird.

Bevolmächtigter zum Bundesrat Völkern born erklärt, daß die Erneuerung, wenn ein Vergleich darüber gefaßt würde, demselben ihre Zustimmung geben könnte, daß aber dadurch wiederum eine dauernde Mehrbelastung des Etats geschaffen würde.

Hg. Weidenberger (Köln) kann einen Vorbehalt in der vorerwähnten Beziehung für die Reichsanwaltschaft nicht erheben; die Folge würde sein, daß die Voranschläge möglichst hoch festgesetzt und die Bauten möglichst rasch den Anforderungen angepaßt werden. Man müsse auf eine solche Bauausgabenbedeckung nehmen, die gefordert werden könne durch Kaufmannsbestellung und Befreiung von Konventionalstrafen.

Das Haus beschließt darauf den Antrag der Kommission gemäß Verhängerstellung.

Darauf wird die zweite Beratung des Entwurfs über die Kranken-Versicherung der Arbeiter fortgesetzt.

Die Diskussion erhebt sich noch immer auf die drei ersten Paragraphen.

Hg. Dr. Völkern: Ueber die Gehalts des Gesetzes herrschen die verschiedensten Meinungen, und ich stehe in der vorliegenden Debatte geworben, daß die Lämmer derselben nicht liberal ist, denn sie widerspricht dem Recht der freien Selbstbestimmung, der Gerechtigkeit und dem herrschenden Wirtschaftsprinzip. Die Arbeiter haben nur die Hälfte des Gehalts und die Verwerthung wird von neuem in der Vertheilung. Es ist augenscheinlich, daß das Gesetz, das es in Arbeiterkreisen keine Empfinden bezeugt, und wenn füglich die Arbeiter für das Gesetz lebhaft eingetreten sind, so ist das ein sehr bezeichnendes Zeichen. Wichtiger ist die Erklärung des Hg. v. Bismarck, daß in den Kreisen seiner Gesinnungsgenossen kein Vertrauen zu den Bestimmungen des Gesetzes besteht. Durch die freien Diskussion hätte man die Ziele dieses Gesetzes auch erreichen können, wenn man sie unvollständigweise nicht bemaßigt, sondern ihnen gestattet hätte, sich ferner frei zu entfalten. Im Jahre 1881 hat sich die Zahl der freien Hilfslosen trotz der Bemühungen noch um 100,000 vermehrt. In manchen Fällen sind in Norddeutsch und Oberdeutschland hat man die Hilfslosen bis zu 3 Jahren auf die Genehmigung der Statuten warten lassen. Die freien Kräfte haben sich trotzdem mächtig entwickelt; nach einer Berechnung im Jahre 1876 betrug die Anzahl der gewerblichen Arbeiter 1,700,000, von denen der weitaus größte Theil gegen das Strafgesetz vertheilt war. In England gab im Jahre 1878 nicht weniger als 62,300 M. an mehr als 1/2 Mill. Hilfslosen und 255 Mill. M. Vermögen, während die Knappschaftskasse bei uns im ganzen ein Vermögen von 22 1/2 Mill. M. repräsentirt. — Nach der Vorlage sind diejenigen von der Versicherung ausgeschlossen, die keine Arbeitgeber haben und für die das Bedürfnis der Versicherung nicht bringend ist wie bei anderen Arbeitern. Durch diese Bestimmung wird die städtische Armenpflege bedeuten befreit, da gerade diese Kategorie am meisten den Kommunen zur Last fällt. Auch die Dauer der Unterstüzung von 13 Wochen ist durchaus unzureichend, bei Krantheiten von längerer Dauer würde die Familie des Arbeiters die Noth ebenso empfinden wie heute. Ein gutes Gesetz hätte gerade dafür sorgen müssen, daß in solche Fälle Krantheiten die Noth von der Familie entfernt bliebe. Die Gemeindeversicherungen werden in der größten Anzahl von Gemeinden unmöglich werden; die Gemeinden werden gezwungen sein, um die Grenzen derselben zu sichern, hohe Beiträge dazu zu leisten und in diesem Punkte wird die Gemeindeversicherung eben durch den Charakter der Versicherung der Krankenversicherung an. Man kann nicht verlangen, daß für die Krankenversicherung der Arbeiter die übrige Bürgerchaft einer Gemeinde Steuern zahlt. — Die Bestimmungen dieses Gesetzes liegen vielfach im Widerspruch zu dem Landesversicherungs-Gesetz, besonders in der Hinsicht, daß die Krankenkasse der Arbeiter nicht befreit werden soll, daß das vorliegende Gesetz für die liberalen Parteien durchaus unannehmbar. — Es muß auch berücksichtigt werden, ob wir im Lande sein werden, die aus diesem Gesetz für das Reich sich ergebenden Verpflichtungen finanziell zu erfüllen. Nach den amtlichen Mittheilungen ist die Betragssumme des Etats für die Krankenversicherung im Jahre 1883 auf 10,000,000 M. an dem Kopf 45 M. entfallen; da nun 10 Mill. Arbeiter in die Krankenversicherung einbezogen werden, würde das Reich leicht 450 Mill. M. alljährlich aufzuheben müssen. Wir stehen auf dem Standpunkte des Individualismus und glauben, daß auch hier ein mehren durch Befreiung dieses Prinzips zu erreichen ist wie bei mehr wie durch staatlichen Zwang dadurch dem Reiche genügt würde.

Hg. Udden (Lettl.) erklärt sich gegen das Einzingeln der ländlichen Arbeiter in dieses Gesetz und empfiehlt demgemäß die Annahme des Antrages v. Bismarck. Es liege hierin kein Verstoß gegen die Freiheit der Arbeiter, sondern lediglich gegen die Gewährung freier Arzenei und die Verpflichtung in Krankheitsfällen für die Krankenkasse ebenfalls gefordert. Die gekannten ländlichen Arbeiterverhältnisse können nicht in den Rahmen dieses Gesetzes, Arbeitgeber und Arbeiter seien auf dem Lande sehr schwer zu unterscheiden. Die meisten Arbeiter und Arbeiterinnen sind in der That in einem unzureichenden Maße Arbeitgeber, beschäftigt. Man würde erhebliche Schwierigkeiten für die Versicherung erwachen. Wie soll ärztliche Hilfe auf dem Lande geschaffen werden, wo sie nicht vorhanden ist? Damit würde schon ein wesentlicher Faktor der Versicherung, die Gewährung freier ärztlicher Hilfe, unbrauchbar werden. Die Lage der ländlichen Arbeiter mache auch die Krankenversicherung nicht in möglich. Die ländlichen Arbeiter haben ihre eigenen häuslichen Einrichtungen, Vieh, Besenmeister, Vorräthe und dergl., so daß sich die Nothwendigkeit einer Krankenkasse überwinden lassen. Durch die Aufnahme der ländlichen Arbeiter in den Versicherungszwang würde die Ausbreitbarkeit des Gesetzes leicht gefährdet, er bitte deshalb um Annahme des v. Bismarcks Antrag.

Hg. Völkern: Für mich fällt dieses Gesetz unter den Gesichtspunkt der Reform der allgemeinen Armenpflege. Daraus folgt die

Medicinerung des Prinzes. Sehr viele Zwangsbeschlüsse des Staates gibt es, die wir als nicht bedenklich und als notwendig für das Wohl des Staates, daß er für die Fälle des Lebens, die unter einer Berechnung der Wahrscheinlichkeit gebracht werden können, den Einzelnen zwingt, von seinem Tagelohn eine Befreiung zu nehmen und für schlechte Zeiten Vorzüge zu treffen. Daraus folgt, daß das Gesetz in weit geringeren Fällen, als der Prinz angewendet durchzuführen ist. Daraus würde ebensowenig vertheilt, er würde die landwirtschaftlichen Arbeiter ausgeschlossen werden. Andererseits dürfen die Kräfte selbst nicht zu Zwangsfallen gemacht werden. Wie weit ist es nun überhaupt möglich, die Arbeiter dem Versicherungszwang zu unterwerfen? Das Gesetz findet die Möglichkeit, wo bei anfangs zahlungsfähige Personen vermuthlich gemacht werden können, daß sie, das Gesetz Folge gegeben wird und die Hälfte ist, wo der Arbeitgeber dem Arbeiter vertritt. Wir können also nicht dem Antrag Völkern bestimmen. Ein wesentlicher Theil der Opposition, die dem Gesetz gemacht wird, beruht lediglich darauf, daß ein Zwang auferlegt werden soll. Ich bin aber der Meinung, das Gesetz vom Jahre 1876 hat nicht genügt und hat sich überhaupt mit dem Gesetze, das gegenwärtig Vorlage hat nicht befreit. Die Armenpflege ist gegenwärtig in einem durchaus ungenügenden Zustande und das Gesetz bietet daran dem Arbeiter etwas durchaus Unzureichendes. Die Armenpflege hat in der öffentlichen Meinung immer den Beigeham und der Gerabehung besitzigen, wenn die Landbevölkerung nicht von ihnen ausgenommen ist. Wenn der Grund erhoben wird, das Gesetz sei die erste Geige für einen logischen Aufbau des Staatswesens, wie wir es nicht haben wollen, es sei die Vorbereitung zu höheren Etagen, so habe ich davor keine Angst. Dem Antrag Völkern kann ich ebenfalls nicht zustimmen. — Mit Unrecht wird häufig behauptet, daß die Krankenversicherung des großen Wohlstandes, daß die Armenpflege sich voran mit der Krankenpflege nicht weiter beschäftigen soll. — Zu Bezug auf die Frage, ob die landwirtschaftlichen Arbeiter mit eingeschlossen werden sollen, siehe ich auf dem Boden der kommunikativen Beihilfe, die gegenwärtigen Gründe haben nicht überzeugend, es ist die Frage, ob die Landbevölkerung nicht genügt, gerade auf dem Lande sind die größten Mängel zu bekämpfen, für die gewerblichen Arbeiter ist ein Bedürfnis, für die ländlichen eine lokale Noth vorhanden. — Es wird allerdings eine lange Zeit dauern, ehe wir den Segen des Gesetzes wahrnehmen werden, in der nächsten Zukunft noch nicht. Das Gesetz wird zunächst Angang auf dem Lande werden, es wird aber durch die Krankenversicherung der einzelnen Gemeindevertreter in hohem Grade in Anspruch nehmen und darum auch viele Gebiete haben. Politisch erscheint es mir ungemein bedenklich, wieder Stadt und Land zu scheiden, daß es in so das größte Verfall der Infanterie. Mit Recht ist darum das Gesetz für viele Mitglieder des Hauses unannehmbar, wenn die Landbevölkerung von demselben ausgeschlossen ist. Ich bin also für Annahme des Gesetzes, auch bei § 1 und 3 nach den Beschlägen der Kommission. Mit der Annahme dieses Gesetzes übernehmen wir durchaus keine Verantwortlichkeit für solche Gele, die gegenwärtig unserer Behandlung nicht unterbreitet sind. Bei unbefangener Prüfung muß ich auch sagen, daß die Vorbereitung dieses Gesetzes den Vorzügen des Gesetzes, die die Selbstthätigkeit nicht entgegen liegen. Ich bitte Sie darum, die §§ 1 und 3, die das Prinzip des Gesetzes ausdrücken, unverändert anzunehmen.

Hg. Rath Bohmann stellt zunächst einige Zahlen in der von dem Hg. Völkern angegebenen Statistik auf, die freien Hilfslosen im Jahre 1878 waren 1,700,000, im Jahre 1881 waren 2,000,000, im Jahre 1882 waren 2,300,000, im Jahre 1883 waren 2,600,000. Die Zahl der freien Hilfslosen ist im Jahre 1881 um 100,000, im Jahre 1882 um 300,000, im Jahre 1883 um 600,000 zugenommen. Die Zahl der freien Hilfslosen ist im Jahre 1881 um 100,000, im Jahre 1882 um 300,000, im Jahre 1883 um 600,000 zugenommen. Die Zahl der freien Hilfslosen ist im Jahre 1881 um 100,000, im Jahre 1882 um 300,000, im Jahre 1883 um 600,000 zugenommen.

Hg. v. Starobinski (Pole) erklärt sich gegen den Versicherungszwang der ländlichen Arbeiter und will ihn nur infolgedessen und im Einverständnis der Gemeindebehörden für zulässig erachten, wenn die ländlichen Arbeiter nicht durch den Zwang in den Erntearbeitskräfte nur die Hälfte ihres Lohnes und zwei Drittel Entschädigung für Arzenei zu erhalten, denn er sei gewohnt, auch bei Krankheit keine Besuche ganz zu erhalten und wenn diese Besuche auch nur in Naturalleistungen bestehen, so seien sie doch schwerwiegend als die Löhne der Arbeiter. Er bitte deshalb den Antrag Völkern anzunehmen. Die Debatte wird geschlossen. In einem Schlusswort nimmt

Die Süd-Pazific-Eisenbahn in den Vereinigten Staaten Nordamerikas.

Seit dem 17. März 1881 besitzen die Vereinigten Staaten, was in Deutschland nur wenig bekannt geworden ist, eine zweite Schienenverbindung zwischen dem Atlantischen und dem Stillen Ocean, welche südlich von der älteren Eisenbahn westlicherer Richtung das ungeheuerlich sich ausdehnende Vereinigte Staaten-Gebiet durchschneidet und abermals große Strecken des interessantesten amerikanischen Weltens dem Weltverkehr erschlossen hat. Robert v. Schlegel, der die die neue wichtige Linie zweimal ihrer ganzen Ausdehnung nach bereiste, hat sich der Mühe unterzogen, seine Wahrnehmungen zuerst in der „Globe“ und später in einer besonderen Schrift, die den Titel: „Neue Bahnen von Missouri-Strom zum Stillen Meere. Ein Wegweiser durch Kansas, Colorado, Neu-Mexico und Arizona nach Kalifornien“ führt, unter Verlage von „Illustrations- und Kartenverlag“ zu veröffentlichen. Die Schrift ist im Verlag Heinrich Wagner in Köln erschienen und kostet 30 Pf. Der durch seine früheren geographischen Arbeiten wohlbekannte Reisende wünscht durch diese Beschreibung über jene den Deutschen wenig bekannten entfernteren Gegenden des amerikanischen Weltens und Südweltens zu verbreiten, von denen man sich mit einem überaus trüblichen, vielfach noch nicht dem Pfluge unterworfenen Boden begegnet und andererseits um so wertvollere Mineralien und großartigen Naturgegenstände (sondern auch an Heberzucht der alten Kultur reich sind, alle aber vornehmlich für die künftigen Kulturverhältnisse von Bedeutung sein werden. Eine Gegenüberstellung der Nord- und Südpazificbahn wird die Eigenschaften der letzteren am besten veranschaulichen; doch lassen wir darüber den Reisenden selbst reden: „Im weiteren Sinne des Wortes beginnt die Südpazificbahn in New-York; ihre Länge von dort nach San Francisco in Kalifornien beträgt 5695 km, die der Schnellzug in acht Tagen und acht Nächten ununterbrochen Fahrt zurücklegt“, wogegen die ältere Pazificbahn — es ist gemeint die aus der Union-Pazific- und Centralpazificbahn zusammengesetzte Linie gemeint, die von

Omaha in Nebraska über Cheyenne, Ogden und Sacramento nach San Francisco führt und die auf Jahre hinaus die kürzeste Entfernung zwischen dem Atlantischen Ocean und dem Stillen Meere bilden wird — um nahezu 700 km länger ist, da ihre Länge zwischen New-York und San Francisco gegenwärtig 6395 km beträgt, die der Schnellzug in sieben Tagen und sieben Nächten durchzulegen. Der gar nicht zu bestreitende Nachtheil der größeren Länge der Südpazificbahn liegt jedoch durch gewichtige, sofort in die Augen fallende Vorteile aufgehoben. So wird namentlich im Winter die Südpazificbahn stets einem bedeutenden Anzuge von Reisenden zu verzeichnen haben; denn die Schneehaufen, die sich in dieser Jahreszeit ihrer nördlichen Abzweigung, d. h. der älteren Pazificbahn, so oft mehr oder minder lösend in den Weg gestellt haben, die in Verbindung mit Schneehaufen mehr als einmal die Straße bedauernd und höchst unliebsamer Verhinderungen waren, sind auf der südlichen Linie nur in einzelnen Winterregionen zu finden und auch da nur dann, wenn die Schneehaufen, die sich im Jahre entretende Winterverhältnisse vorfinden. Die Südpazificbahn hat keine hohen Schneehaufen, und keine Schneehaufen, überhaupt keine Schutzvorrichtungen gegen Schnee; denn auf ihr herrscht im tiefsten Winter längs ausgebreiteter Strecken ein äußerst angenehmes, trübungsartiges Wetter, das freilich im Hochwinter zuweilen in bedauernde Höhe übersteigt. Die einzige weitere Vorzüge der neuen Linie muß ich bezweifeln, das bei sie nur der durchgehenden Landstrecken nur die und da, ohne festes Vieh auf der Nord-Pazificbahn, auf ausgedehnte Strecken die reinen Wälder sind, sondern ungleich mehr Abwechslung bieten, ja zuweilen sogar landschaftliche Reize aufweisen. Dagegen fehlt uns freilich auf der Südpazificbahn, obgleich auch sie auf hunderte von Kilometern in Höhen von 5000 bis 6000 Fuß sich bewegt und einmal gegen 7888 Fuß erreicht, die einzig sichere, geradezu unüberwindbare Fahrt über die prächtige in Kalifornien gelegene Sierra Nevada, deren wir uns auf der Pazificbahn zu erfreuen haben.

Alles in allem betrachtet und dem neuen südlichen Ueberlandwege die alten historischen Straßen von Mexique, die nicht nur im Alterthumsforscher und Ethnologen in hohem Maße unerforschtes Feld lohnender wissenschaftlicher Tätigkeit gewähren, sondern auch den Laien mit Staunen und Bewunderung erfüllen. Denn in unmittelbarer Nähe der Bahn sind zahlreich anzutreffen in jenen eingebundenen räthselhaften Zindfäden; ferner ältere Baureste einer früheren Kulturperiode, mannschaftige Ueberreste von Rassen, in immer dahingehender Kulturformen, wie Vögel und Trolleten

— was alles der alten Pazificbahn günstig stellt, die überhaupt in dieser Hinsicht im Vergleich mit der südlichen Linie geradezu interesselos erscheint.

Im angrenzenden, richtigen Sinne aufgefaßt, beginnt die Südpazificbahn im amerikanischen Westen und zwar am rechten Ufer des Colorado, welches in der Nähe von New-York beginnt, die sich in einem Abzweigen im State Kansas und den angrenzenden südlichlichen Staaten, ungünstig vertheilt, zu Kansas City im State Missouri; beide vereinigen sich zu Topeka in Kansas, das von Atchison 81 1/2 und von Kansas City 107 1/2 km entfernt liegt. Zusammengefaßt ist die Südpazificbahn aus zwei großen Gesellschaften. Die eine, die den nördlichen, aber besser gesagt, höchst unglücklichen und von manchem Leser dieser Zeilen wohl noch nicht gekannten Namen Atchison, Topeka- und Santa Fe-Bahn führt (man spricht Atchison und Topeka, mit dem Accent auf dem i) — die Bezeichnung „Santa Fe-Bahn“ würde vollständig ausreichen — erträgt sich von Kansas City in Missouri, das bei weitem größer und bedeutender als die Stadt Atchison ist, nach dem westlichen, am nördlichen Ende der Bahn, nach dem Entzweigen in einer Ausdehnung von 1849 km; ihr schließt sich dann die von Deming nach San Francisco in Kalifornien führende 1926 km lange Südpazificbahn von Arizona und Kalifornien. Die Santa Fe-Bahn, nebenbei bemerkt, später auch die wichtigsten in das Innere von Mexico führenden Linien, wurde in unmittelbarer Nähe der Südpazificbahn, der gegen San Francisco in Kalifornien gebaut, die Südpazificbahn von Arizona und Kalifornien von ebensolchen Personen, die in Kalifornien, vorgezogen in San Francisco, ihren Wohnsitz haben.

Schlagnicht verfehlt, daß er die Südpazificbahn aus völlig neuen Materialen geschieden habe. Die Vertheilung war nicht wenig, da ein ein Procent der beizugehörigen Kapitalien der Santa Fe-Eisenbahn leicht die Vermuthung hervorgerufen könnte, daß er von anderer Seite erst zur Abhaltung angezogen worden sei. In dieser Bekanntmachung erklärt nämlich das Landbesitzer dem bezeichneten Bahn, daß es 2 Millionen Acker betreffend im Westende und Westendes im State Kansas unter günstigen Bedingungen zu verkaufen habe. Die Eisenbahn, die von dem 2 bis 8 Dollar für den Acker in 11 Jahre Kredit in Parisellen von 80 Acker aufwärts verkauft. Der Durchschnittspreis beträgt etwa 5 Dollars, der Preis wird jedoch bei jährlichem Kredit um 20 Procent und bei Baarkauf um 30 Procent ermäßigt.

* Dem neuesten Fahrplan gemäß ist die Zeitdauer einer ununterbrochenen Fahrt von New-York und San Francisco vermittelt der Südpazificbahn über Kansas City und Deming genau 7 Tage 10 Stunden 45 Minuten.

